



Aktiver Landwirt 2023 - 2027

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

1. Zielsetzung

Zur weiteren Verbesserung der Leistung der GAP sollte die Einkommensstützung gezielt auf aktive Landwirte ausgerichtet werden. Aus diesem Grund gibt die EU-Verordnung eine Rahmendefinition des Begriffs „aktiver Landwirt“. Diese wird im zukünftigen Agrargesetz klargestellt.

2. Definition

Gilt als aktiver Landwirt:

- (1) Die natürliche Person, die
 - a) Eine landwirtschaftliche Tätigkeit¹ auf den Flächen seines Betriebs ausübt;
 - b) Ein Betrieb führt mit einer Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlicher Fläche, 50 a Baumschulenfläche, 30 a Obstanlagenfläche, 25 a Gemüseanbaufläche oder 10 a Weinbaufläche; und
 - c) Als unabhängiger Landwirt bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen gemeldet ist;
- (2) Die juristische Person, mit mindestens einem Teilhaber, der die Bedingungen in Punkt 1 erfüllt;

¹ Als "landwirtschaftliche Tätigkeit" gilt die ortsübliche Bewirtschaftung der Flächen oder deren Unterhalt in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

- (3) Die juristische Person, bei der keiner der Teilhaber als unabhängige Landwirte bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen gemeldet ist, die aber die Bedingungen in Punkt 1, a) und b), erfüllt und deren Gesellschaftszweck die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ist.

Die Bedingung in Punkt 1,b) , gilt nicht für die Imkerei und erdlose Kulturen (culture hors sol).

Landwirte im Nebenerwerb sowie Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente sind von der Definition nicht ausgeschlossen. Die Definition beinhaltet auch kein Kriterium zur wirtschaftlichen Größe des Betriebs (Standarddeckungsbeitrag; Standard Output).

3. Anwendung

Der Status „aktiver Landwirt“ gilt als Förderkriterium bei den Direktzahlungen (einschließlich den Öko-Regelungen), bei den beiden Ausgleichszulagen sowie bei den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen (einschließlich der neuen Landschaftspflegeprämie). Die Teilnahme an den Biodiversitätsprogrammen ist jedoch nicht betroffen

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

SCHUMMER Antoinette	Tel.: 247-82578	Reform23@ser.public.lu
KIHN Anja	Tel.: 247-82572	
STRANEN Patrick	Tel.: 247-82595	
SCHMIT Claudine	Tel.: 247-72587	
DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	
THEWES Georges	Tel.: 247-82575	